

Gesetzestechische Vormeinung 22.02.2019
Vorentwurf zum Gesetz über die
Bereitstellung von Praktikums- und
Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre
Gesundheitsberufe

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates

*verordnet*¹⁾

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz hat folgenden Zweck:

- a) es sorgt als Lösung für den steigenden Aus- und Weiterbildungsbedarf in nichtuniversitären Gesundheitsberufen dafür, dass Praktikums- und Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden;

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

- b) es bietet eine anreizorientierte und ausgewogene Finanzierung der damit einhergehenden Kosten.

Art. 2 Anwendungsbereich: Berufe

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe (insbesondere Pflege und Betreuung, medizinisch-technische und medizinisch-therapeutische Berufe, sanitätsdienstliches Rettungswesen).

² Je nach Bedarf nach Förderung oder Regulierung legt der Staatsrat auf dem Verordnungswege die jeweiligen Berufe fest, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen.

Art. 3 Anwendungsbereich: Institutionen

¹ Die dem vorliegenden Gesetz unterstellten Institutionen sind verpflichtet, Praktikums- und Ausbildungsplätze in der festgelegten Grösse anzubieten. Dabei handelt es sich unter anderem um Spitäler (inklusive Kliniken), Alters- und Pflegeheime, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Rettungsdienste mit Aktivitäten im Kanton Wallis (nachfolgend: Institutionen).

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungswege die Liste der Institutionen fest, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen.

Art. 4 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungswege die Departemente und Dienststellen fest, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig sind sowie die entsprechende Aufgaben- und Kompetenzenteilung.

Art. 5 Mittel

¹ Die von diesem Gesetz verursachten Ausgaben sind ordentliche Ausgaben im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 der Kantonsverfassung.

2 Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung und Organisation

Art. 6 Anzahl Ausbildungs- und Praktikumsplätze

¹ Der Kanton legt nach Anhörung der kantonalen Evaluationskommission die Anzahl Praktikums- und Ausbildungsplätze fest, die jede Institution pro Jahr anbieten muss.

² Die Anzahl Plätze werden in Anwesenheitstagen oder Anwesenheitswochen pro Jahr in der Institution gemessen.

³ Institutionen bieten die Praktikums- und Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Empfehlungen der regionalen Einigungskommissionen an.

⁴ Die Institution kann die Praktikums- oder Ausbildungsplätze selber anbieten oder - in Absprache mit dieser - eine andere Institution mit Aktivitäten im Kanton Wallis damit beauftragen.

Art. 7 Kantonale Evaluationskommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine kantonale Evaluationskommission.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden des Kantons, der Institutionen, den Schulen und der OdA Gesundheit und Soziales Wallis.

³ Die Kommission evaluiert den Nachwuchsbedarf und das Ausbildungspotential der Institutionen für die betroffenen Berufe gemäss den in Artikel 8 aufgelisteten Grundsätzen.

⁴ Die Kommission macht dem Kanton Vorschläge zu folgenden Punkten:

- a) Anzahl von den Institutionen angebotene Praktikums- und Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung von Personen, die ausserhalb des Kantons oder im Ausland ausgebildet werden;
- b) Ausgleichszahlung gemäss Artikel 12.

Sie kann für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes sachdienliche Vorschläge ausarbeiten.

⁵ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege die Aufgaben und Organisationsmodalitäten der Kommission genauer festlegen.

Art. 8 Nachwuchsbedarf und Ausbildungspotenzial

¹ Der Nachwuchsbedarf entspricht der Anzahl Stellen, die in den betroffenen Berufen zu besetzen sind. Er wird unter anderem unter Berücksichtigung der Prognosen bezüglich der Entwicklung folgender Elemente evaluiert:

- a) Dauer des Berufslebens;
- b) Teamzusammensetzung;
- c) Leistungsanstieg.

² Das Ausbildungspotenzial jeder Institution wird unter anderem auf der Grundlage von folgenden Elementen evaluiert:

- a) Anzahl Beschäftigte in der Institution, die einen nichtuniversitären Gesundheitsberuf ausüben;
- b) dem/der Tätigkeitsbereiche(n) der Institution (Akutpflege, Rehabilitation, Psychiatrie, Pflege im Alters- und Pflegeheim, Spitex, sanitätsdienstliches Rettungswesen usw.);
- c) an die Leistungsaufträge geknüpfte Ausbildungsverpflichtungen, die der Kanton gewissen Institutionen überträgt.

Der Kanton legt auf dem Wege einer Richtlinie die Modalitäten für die Bestimmung des Ausbildungspotenzials fest.

³ Der Kanton kann ein Gewichtungssystem einführen, um Praktikums- und Ausbildungsplätze in gewissen Berufen zu begünstigen oder zu regulieren oder Ausbildungsziele pro Ausbildungsniveau und -art festzulegen.

Art. 9 Regionale Einigungskommission

¹ Der Staatsrat ernennt die regionalen Einigungskommissionen.

² Die regionalen Kommissionen setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Dienststellen des Kantons, der Institutionen in der betroffenen Region, der betroffenen Schulen und der OdA Gesundheit und Soziales Wallis.

³ Die regionalen Kommissionen geben unter anderem in folgenden Bereichen Empfehlungen an die Institutionen und Schulen ab:

- a) Aufteilung der Praktikums- und Ausbildungsplätze auf die verschiedenen Ausbildungsarten;
- b) Zusammenarbeit zwischen Institutionen bei der Organisation der Ausbildungswege.

⁴ Der Staatsrat kann die Aufgaben und Organisationsmodalitäten der regionalen Kommissionen auf dem Verordnungswege genauer festlegen.

Art. 10 Datenübermittlung

¹ Die Institutionen stellen der zuständigen Stelle innerhalb der vorgegebenen Fristen alle Daten zur Verfügung, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendig sind.

3 Finanzierung

Art. 11 Abgeltung

¹ Die Institutionen erhalten eine Abgeltung für die Betreuung der Praktikanten und Lernenden unter Vorbehalt der geltenden interkantonalen Vereinbarungen. Diese Entschädigungen stehen in Zusammenhang mit der Anzahl und Art der angebotenen Praktikums- und Ausbildungsplätze.

² Der Staatsrat legt die Abgeltungsmodalitäten auf dem Verordnungswege genauer fest, unter anderem unter Berücksichtigung der Nettoaufwände der geltenden interkantonalen Vereinbarungen und Kollaborationen sowie der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonebene bezüglich der Finanzierung der Institutionen und betroffenen Ausbildungen (wie die aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bezogenen Beträge).

Art. 12 Ausgleichszahlung

¹ Die Institution hat eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn die gemäss Artikel 6 festgelegte Anzahl zur Verfügung gestellter Praktikums- und Ausbildungsplätze nicht erreicht wird.

² Der Betrag der Ausgleichszahlung entspricht der zweifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die nach Artikel 6 festgelegte Anzahl Plätze und der Abgeltung für die tatsächlich angebotene Anzahl Plätze.

³ Der Kanton legt einen Toleranzwert fest.

⁴ Auf die Ausgleichszahlung wird verzichtet, wenn die Institution nachweisen kann, dass sie für die ungenügende Anzahl Praktikums- und Ausbildungsplätze nicht verantwortlich ist.

⁵ Die kantonale Evaluationskommission untersucht jede Situation einzeln und gibt dem Kanton eine Vormeinung ab.

⁶ Die eingezogenen Beträge werden für die Finanzierung der in Artikel 11 vorgesehenen Abgeltung verwendet.

⁷ Der Staatsrat legt die Vollzugsmodalitäten auf dem Verordnungswege fest.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton kann den Institutionen für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nichtuniversitären Gesundheitsberufen bei nachgewiesenem Bedarf Subventionen gewähren.

² Der Staatsrat legt die Modalitäten auf dem Verordnungswege fest.

4 Sanktionen und Rechtspflege

Art. 14 Sanktionen

¹ Mit einer vom zuständigen Departement ausgesprochenen Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen handelt.

Art. 15 Entscheide und Beschwerden

¹ Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind für die Entscheide und die Beschwerden anwendbar.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

² Er sieht ein schrittweises Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen vor.

³ Bei Inkrafttreten des Gesetzes ist der Zahlungsrahmen für die Finanzierung der Ausbildungs- und Praktikumsplätze garantiert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...